Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb
EWL Landau in der Pfalz

Sitzungsvorlage
860/469/2020

Amt/Abteilung: Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Datum: 04.05.2020	Aktenzeichen: 860		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	02.03.2020	Vorberatung N	
Stadtvorstand	04.05.2020	Vorberatung N	
Verwaltungsrat Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau	13.05.2020	Entscheidung Ö	
Stadtrat	23.06.2020	Entscheidung Ö	

Betreff:

Änderung der Abgabensatzung Abwasserbeseitigung

Beschlussvorschlag:

1. Der Verwaltungsrat beschließt den dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügten Entwurf der Satzung zur Änderung der „Satzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau –AöR- über die Erhebung von Abgaben für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung“ (Abgabensatzung Abwasserbeseitigung) als Satzung.

2. Der Stadtrat stimmt dem Beschlussvorschlag unter Punkt 1 zu.

Begründung:

Zur Finanzierung von Investitionsaufwendungen für die Herstellung oder den Ausbau der öffentlichen Entwässerung sind nach den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Beiträge zu erheben.

Die Höhe der einmaligen Beiträge sind nach den Vorgaben des § 9 zu berechnen. Hier stehen drei Alternativen zur Verfügung:

1. Berechnung nach den tatsächlichen Investitionsaufwendungen.
2. Globalberechnung an Hand eines Durchschnittsatzes der indizierten Herstellkosten der gesamten Einrichtung.
3. Berechnung eines Durchschnittsatzes aus den Investitionen eines repräsentativen Teils der Einrichtung.

Auf Grund des geringeren verwaltungstechnischen Aufwandes erfolgt die Beitragserhebung in Rheinland-Pfalz überwiegend nach Nr. 3, den Durchschnittsätzen eines repräsentativen Teils der Einrichtungen. Neben dem reduzierten Verwaltungsaufwand ist über diesen Ansatz für die Grundstückseigentümer schon im Vorfeld der Beitragssatz für die Entwässerung bekannt. Weiterhin wirkt dieser Ansatz ausgleichend. Unabhängig von den tatsächlichen Kosten wird für das Entwässerungsgebiet ein Beitragssatz erhoben, der auf einer einheitlichen Grundlage

beruht. Hier wird die Analogie zu den Gebühren hergestellt. Auch diese sind im Gebiet der Einrichtung einheitlich, unabhängig davon welche Teile der Gesamteinrichtung tatsächlich in Anspruch genommen werden.

Getrennt berechnet werden dabei die Beiträge für die Einrichtung der Schmutz- und Regenwasserbehandlung.

Die Stadt Landau hat sich im Jahr 1988 (Sitzung Stadtrat am 08.03.1988, Az. 30-2.7) für die Beitragserhebung nach repräsentativen Teilgebieten ausgesprochen und die Satzungen entsprechend den Vorgaben des KAG 1986 angepasst. Es wurde ein Durchschnittssatz berechnet, der für Neubaugebiete für Wohnnutzung oder gewerbliche Nutzung ebenso galt wie für eventuell notwendige Nacherhebungen in bestehenden Gebieten.

Diese Abrechnungsweise hatte, mit Anpassungen der Beitragshöhe, bis zum Jahr 2007 Bestand. Nach Empfehlung der kommunalen Spitzenverbände wurde im Jahr 2007 die Satzung angepasst. Es wird seit Bestandskraft des Beschlusses unterschieden in

1. Anlagen der erstmaligen Herstellung
2. Anlagen der räumlichen Erweiterung

Diese Trennung wurde empfohlen um wieder kostendeckende Beiträge in den Neubaugebieten erheben zu können. In vielen Gemeinden war dies nicht mehr möglich. Die nicht gedeckten Investitionen mussten dann über höhere Gebühren mitfinanziert werden. Zudem ist dann eine Fortschreibung des umlagefähigen Herstellungsaufwandes im Bereich der erstmaligen Herstellung nicht mehr notwendig.

Bei der Erhebung der Kanalanschlussbeiträge für die räumliche Erweiterung hat man sich in Landau auf Grund des geringeren Verwaltungsaufwandes für die Kalkulation nach Durchschnittsätzen von repräsentativen Teilgebieten entschieden.

Durch den Beschluss des Stadtrates neue Wohnbaugebiete nur mittels privater Erschließungsträger durchführen zu lassen, ergab sich für den EWL die Möglichkeit in der räumlichen Erweiterung lediglich die gewerbliche Entwicklung zu betrachten. Dies ermöglichte marktgängige Kanalanschlussbeiträge, da die Investitionskosten für gewerbliche Gebiete deutliche Unterschiede zu den Wohngebieten aufwiesen. Somit entfiel seit diesem Zeitpunkt die Querfinanzierung der Wohngebiete durch die Gewerbegrundstücke. Dies war und ist vorteilhaft für die Vermarktung von gewerblichen Grundstücken. Im Gegenzug mussten die Eigentümer von Wohnbaugrundstücken höhere Erschließungskosten tragen. Hier bewegten wir uns bisher am Rande der Zulässigkeit der Kalkulation.

In der **Tabelle 1** ist die Entwicklung der Kanalbaubeiträge dargestellt.

Jahr	Erstmalige Herstellung		Räumliche Erweiterung	
	Schmutzwasser	Niederschlags-wasser	Schmutzwasser	Niederschlags-wasser
	[€/qm]	[€/qm]	[€/qm]	[€/qm]
1989	1,22	3,27		
1994	1,39	6,16		
1998	3,56	10,32		
2008	3,56	10,32	1,42	5,14
2016	3,56	10,32	4,10	5,80

Tabelle 1: Entwicklung der Kanalanschlussbeiträge (KAB) seit 1989

Der Schmutzwasserbeitrag bezieht sich auf die Grundstückfläche mit einem Zuschlag von 30% pro Vollgeschoß, wobei die ersten beiden Geschoße einen pauschalen Zuschlag von 60% erhalten. Der Beitrag für Niederschlagswasser bezieht sich auf die maximal zulässige befestigte Fläche, oder wenn diese überschritten wird auf die tatsächlich befestigte abflusswirksame Fläche.

Beispielrechnung: Grundstück 2.000 qm Fläche; GRZ = 0,8; 3 Vollgeschoße.

Erstmalige Herstellung

Schmutzwasserbeitrag:	3,56 * (1 + 0,6 + 0,3) = 6,764 €/qm
Beitrag Niederschlagswasser:	10,32 * 0,8 = 8,256 €/gm
Summe Beitrag:	(6,764 + 8,256) * 2.000 = 30.040,00 €

Räumliche Erweiterung

Schmutzwasserbeitrag:	4,10 * (1 + 0,6 + 0,3) = 7,790 €/qm
Beitrag Niederschlagswasser:	5,80 * 0,8 = 4,640 €/gm
Summe Beitrag:	(7,79 + 4,64) * 2.000 = 24.680,00 €

Die zwischenzeitlich gefestigte Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes (OVG), wonach Ausbaubeiträge für die räumliche Erweiterung nur noch erhoben werden dürfen, wenn die Erstherstellung im Gebiet des Einrichtungsträgers plangemäß beendet ist, stellt für Landau eine Herausforderung dar.

Das OVG prüfte in den vorliegenden Fällen (AZ 6A10450/17.OVG vom 20.11.2017, AZ 6A10414/10.OVG vom 25.06.2010 und AZ 6A11071/08.OVG vom 25.02.2009) ob die räumliche Erweiterung in den Gebieten der Einrichtungsträger planmäßig beendet war. Dabei stellte es jeweils fest, dass es rechtskräftige Bebauungspläne gab, die noch nicht umgesetzt und abgerechnet waren. Aus Sicht des Gerichtes war somit die erstmalige Herstellung nicht abgeschlossen und sprach von einer dynamischen Planerweiterung.

Auch in Landau haben wir den Status der dynamischen Planerweiterung noch nicht übersprungen. Der Bebauungsplan D9 beinhaltet neben der gewerblichen Entwicklung südlich der L 509 auch die Wohnbauentwicklung nördlich der L 509. Die Wohnbauentwicklung war bei der Einführung der räumlichen Erweiterung noch nicht abgeschlossen und ist es bis heute nicht. Somit ist nach heutigem Wissensstand die Verwendung der Beitragssätze für die räumliche Erweiterung nicht zulässig und wir befinden uns noch innerhalb der erstmaligen Herstellung.

Dies bedeutet, dass wir den Kanalanschlussbeitrag für die erstmalige Herstellung an die aktuellen Marktpreise anpassen müssen. Dies führt unter Berücksichtigung des Baupreisindex des statistischen Bundesamtes und der Korrektur der Mehrwertsteuersätze zu folgenden Beiträgen:

- KAB Schmutzwasser erstmalige Herstellung: 5,54 €/qm
- KAB Niederschlagswasser erstmalige Herstellung: 17,60 €/qm

Neben der Streichung des Kanalanschlussbeitrages für die räumliche Erweiterung muss die Satzung an die aktuelle Gesetzgebung und Rechtsprechung angepasst werden, daher erfolgt eine Angleichung an die Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebund.

Finanzielle Auswirkung:

Nachhaltigkeitseinschätzung:

Die Nachhaltigkeitseinschätzung ist in der Anlage beigefügt: Ja ⊗ / Nein ☐
Begründung:

Anlagen:
Entwurf Änderungssatzung Abwasserabgabensatzung
Entwurf Synopse zur Änderung Abwassergebührensatzung

Beteiligtes Amt/Ämter:

Dezernat II - BGM
Finanzverwaltung/Wirtschaftsförderung
Rechtsamt

Schlusszeichnung: